

Werbungskosten: Stewardess bildet sich in Spanien bezahlt sprachlich fort

Eine Stewardess, die an einem 14-tägigen Spanischkurs in einer Sprachschule in Spanien teilnimmt, kann sowohl die Kursgebühren (hier rund 600 €) als auch die Reise- und Übernachtungskosten (hier rund 1.200 €) als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wenn der Aufwand im konkreten Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht. Das wurde hier bejaht, weil sie beabsichtigte, sich für eine Stelle als „Chefin der Kabinenbesatzung für Kurzstrecken“ zu bewerben, für die — neben Englisch — eine 2. gut verwertbare Fremdsprache notwendig ist. Zur Klärung der Frage, zu welchem Teil ein privater Anlass der Reise bestanden hat (der nicht steuermindernd wirken kann), verwies der BFH die Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Jedenfalls kann die steuerliche Berücksichtigung des Aufwands nicht gänzlich allein deshalb versagt werden, weil der Kurs im Ausland stattgefunden hat.

Quelle: Wolfgang Büser

**Kursgebühren zum Erwerb von Grundkenntnissen in einer Fremdsprache als Werbungskosten;
Berufliche Veranlassung eines Sprachkurses einer Flugbegleiterin**

Gericht: BFH

Datum: 14.04.2005

Aktenzeichen: VI R 6/03

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2005, 15633

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Hessen - 05.04.2001 - AZ: 5 K 1752/00

Rechtsgrundlagen:

§ 116 Abs. 7 S. 1 FGO

§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG

Fundstellen:

BFH/NV 2005, 1544-1545 (Volltext mit amtl. LS)

DStR 2005, VIII Heft 28 (amtl. Leitsatz)

DStRE 2005, 867-868 (Volltext mit amtl. LS)

EStB 2005, 291 (Kurzinformation)

HFR 2005, 944 (Volltext mit red. LS)

IStR 2005, 821 (Kurzinformation)

LGP 2005, 146-147

NWB 2006, 1695 (Kurzinformation)

NWB direkt 2005, 4

BFH, 14.04.2005 - VI R 6/03

Tenor:

Hinweis: Verbundenes Verfahren

Volltext siehe unter
BFH - 14.04.2005 - AZ: VI R 122/01

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.